

**Umsetzung der Handlungsempfehlungen
Annahme einer Zuwendung zugunsten der
rechtsfähigen Waisenhausstiftung sowie Grundsatzbeschluss
zur Annahme künftiger Zuwendungen von Sternstunden e. V.**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03900

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Beschluss zur Annahme einer Zuwendung des Sternstunden e. V. in Höhe von 40.000 Euro zugunsten der rechtsfähigen Waisenhausstiftung● Grundsatzbeschluss zur Annahme von künftigen Zuwendungen des Spenders
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Zuwendung zugunsten der rechtsfähigen Waisenhausstiftung● Umsetzung der Handlungsempfehlungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Genehmigung der Annahme des vorgelegten Zuwendungssachverhaltes● Genehmigung eines jährlichen Spendenrahmens von bis zu 50.000 Euro
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Waisenhausstiftung München● Spenden
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">● Münchner Waisenhaus, Waisenhausstr. 20 80637 München● 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg

**Umsetzung der Handlungsempfehlungen
Annahme einer Zuwendung zugunsten der
rechtsfähigen Waisenhausstiftung sowie Grundsatzbeschluss
zur Annahme künftiger Zuwendungen von Sternstunden e. V.**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03900

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Aufgrund des § 22 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorzulegen.

Mit der heutigen Beschlussvorlage legt die Stiftungsverwaltung ein Zuwendungsangebot des Sternstunden e. V. in Höhe von 40.000 Euro zugunsten der rechtsfähigen Waisenhausstiftung München vor.

Zur Sicherung der Zuwendung ist die zeitnahe Zustimmung des Stadtrates erforderlich und der vorgenannte Sachverhalt wird hiermit zur Zustimmung vorgelegt. Dank des Engagements des Zuwenders kann die Stiftung ihren Stiftungszweck noch nachhaltiger erfüllen.

1 Der Spender

Zweck des Sternstunden e. V. mit Sitz in München ist die Unterstützung von Projekten, die kranken, behinderten oder notleidenden Kindern zugute kommen oder Projekten mit entsprechender präventiver Ausrichtung. Gefördert werden nur Projekte, die eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse für die genannten Zielgruppen erwarten lassen.

So hat Sternstunden e. V. das Münchner Waisenhaus bereits in der Vergangenheit mit einer Spende in Höhe von 30.000 Euro zur Gestaltung der Räumlichkeiten des Waisenhauses unterstützt (vgl. Beschluss des Sozialausschusses vom 17.05.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11504) sowie durch die Übernahme coronabedingter Mehrkosten über 16.975,85 Euro (vgl. Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01396) gefördert, worüber auch im bayerischen Rundfunk berichtet wurde.

2 Zuwendung zugunsten der Waisenhausstiftung München

Der Zweck der rechtsfähigen Waisenhausstiftung München ist der Betrieb und die Unterhaltung des Waisenhauses in München, in das nur Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Versorgung und Erziehung aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in München haben. Das Münchner Waisenhaus steht seit 1899 in Neuhausen. Es wird in seiner jetzigen Form als Zweckbetrieb der rechtsfähigen „Münchner Waisenhaus-Stiftung“ geführt. Die Stiftung wiederum wird von der Landeshauptstadt München verwaltet.

Derzeit werden 140 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren von insgesamt 100 pädagogischen und psychologischen Fachkräften betreut. Die jungen Menschen leben in insgesamt 15 Gruppen in familienähnlichen Strukturen. Die Kinder und Jugendlichen stammen derzeit zu zwei Drittel aus München und Umgebung. Das andere Drittel stammt weitestgehend aus Krisen- und Kriegsgebieten. Alle Kinder und Jugendlichen haben in ihrem bisherigen Leben viele Belastungen erlebt. Das Ziel des Waisenhauses ist es, ein zweites Zuhause auf Zeit, Sicherheit, Schutz und Ruhe, aber auch jegliche Förderung und Vorbereitung auf ein Leben außerhalb des Waisenhauses anzubieten.

Die Finanzierung des Waisenhauses erfolgt über Tagessätze, die die jeweiligen Träger pro belegtem Platz erstatten. Die Tagessätze decken nur die Grundfinanzierung des Waisenhauses. Darüber hinausgehende Aktivitäten müssen durch Einwerbung von Drittmitteln finanziert werden.

Das Waisenhaus ist daher stets auf weitere Unterstützung angewiesen.

3 Aktuelles Projekt und Spendenangebot

3.1 Heilpädagogische Vorschulbetreuung

Im Münchner Waisenhaus werden in den Schutzstellen über das ganze Jahr hinweg Kinder aufgenommen, die dann nicht mehr ihre Vorschuleinrichtungen besuchen können. Auch Kinder, die über die Vermittlungsstellen untergebracht werden, haben oft keinen Kindergartenplatz, der vom Münchner Waisenhaus aus problemlos erreicht werden könnte. Eine hausinterne kindergartenähnliche Betreuung der Kinder, für die kurz- und mittelfristig kein Kindergartenplatz gefunden werden kann, soll ihnen im Tagesablauf Struktur und Stabilität vermitteln sowie Möglichkeiten eröffnen zu lernen und Entwicklungsschritte nachzuholen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Münchner Waisenhaus die Einrichtung einer heilpädagogischen Vorschulbetreuung.

Das Angebot richtet sich an acht Kinder im Vorschulalter aus den stationären Wohngruppen, die Kinder in diesem Alter betreuen, inklusive der Schutzstellen. Es werden Kinder aufgenommen, die emotional ausreichend stabil sind, so dass sie die stundenweise Trennung von den Fachkräften der Gruppe gut tolerieren können. Nicht aufgenommen werden Kinder mit sehr hohem Zuwendungs- und Förderbedarf bzw. großer emotionaler Bedürftigkeit, z. B. aufgrund von Trennungstraumatisierung nach Inobhutnahme.

Die Heilpädagogische Vormittagsbetreuung (HVB) wird täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr für acht Kinder angeboten. Sie wird von einer qualifizierten Fachkraft (Heilpädagog*in) und einer pädagogischen Hilfskraft (Studierende*r, Kinderpfleger*in) umgesetzt.

Zusätzlich können auch am Nachmittag Einzelförderstunden zu verschiedenen Bedarfen angeboten werden.

In der HVB wird wie in einer heilpädagogischen Tagesstätte nach einem strukturierten Tagesablauf gearbeitet und täglich wechselnde Lernangebote zu verschiedenen Lebensbereichen (Musik, Motorik, Sprache, Kreativität, Rechnen, Naturwissenschaften) durchgeführt.

3.2 Finanzierung

Die HVB wird mit einer Fachkraft (Heilpädagog*in, Sozialpädagog*in, Heilerziehungspfleger*in oder Erzieher*in mit Zusatzausbildung), die zweite Stelle mit einer Hilfskraft (Kinderpfleger*n, Praktikant*in aus Sozialpädagogischem Seminar (SPS) o.ä.) besetzt.

Die Fachkraftstelle der HVB wird als Teil des allgemeinen Leistungsangebotes beschrieben und dementsprechend über die Tagessätze finanziert. Die Stelle der Hilfskraft wird über Spenden finanziert und ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die über Spendenmittel zu finanzierenden Kosten betragen insgesamt 80.000 Euro für zwei Jahre und setzen sich wie folgt zusammen:

Pädagogische Hilfskraft, Entgeltgruppe S4 für zwei Jahre	74.490 Euro
Kosten für Ausstattung der Räumlichkeiten	5.510 Euro

80.000 Euro

Von diesem Betrag übernimmt der Spender eine Teilsumme von 40.000 Euro. Die weitere Finanzierung ist bereits durch eine weitere Spendenzusage des SZ-Adventskalenders i. H. v. 20.000 Euro (vgl. hierzu Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00058) für das erste Jahr gesichert. Die Förderung für das zweite Jahr wird entsprechend wieder dem SZ-Adventskalender zur Entscheidung vorgelegt.

4 Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Annahme von Spenden

Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2013 und der Vollversammlung vom 18.12.2013 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) wurde die Umsetzung der Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern beschlossen. Ergänzend hierzu hat die Stadtkämmerei einen Leitfaden zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Die Spende ist hiernach annahmefähig, wenn für eine*n objektive*n unvoreingenommene*n Beobachter*in nicht der Eindruck entsteht, die Landeshauptstadt München ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Im Rahmen der Handlungsempfehlungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die geschäftlichen bzw. rechtlichen Beziehungen der Spender*innen zur Landeshauptstadt München zu prüfen. Nach Auffassung der Stadtkämmerei kann dabei aufgrund der Größe der Organisationsstruktur der Landeshauptstadt München in der Regel auf die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungsverhältnisse zum jeweiligen Referat abgestellt werden.

Als geschäftliche Beziehungen des Sozialreferates im Sinne der Handlungsempfehlungen sind alle Rechtsverhältnisse anzusehen, die Dienststellen des Sozialreferates selbst unmittelbar eingehen oder auf deren Abschluss bzw. deren Ausgestaltung sie unmittelbaren Einfluss nehmen.

Eine Debitoren- und Kreditorenabfrage brachte im Hinblick auf das Sozialreferat keine Ergebnisse.

Nachdem es sich beim Spender zudem um einen als gemeinnützig anerkannten Verein handelt, bestehen nach Beurteilung des Sozialreferates keine Bedenken hinsichtlich der ausschließlich mäzenatischen Beweggründe des Spenders.

Die Stiftungsverwaltung begrüßt diese Spende sehr, da sie als Vertrauensbeweis in die Seriosität der Landeshauptstadt München als Treuhänderin zu werten ist.

5 Grundsatzbeschluss für künftige Zuwendungen des Spenders

Um den Verwaltungsaufwand bei der Entscheidung über Zuwendungsangebote zu reduzieren, insbesondere aber um den besonderen Bedürfnissen der Spender*innen gerecht werden zu können, sollen häufig wiederkehrende gleichartige Einzelzuwendungen im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses für die Zukunft genehmigt werden. So wird ein wiederholtes Befassen des Stadtrats bzw. des Sozialausschusses mit gleichartigen Sachverhalten weitgehend vermieden (vgl. Grundsatzbeschluss der Vollversammlung vom 17.12.2014 zur Annahme von häufig wiederkehrenden gleichartigen Zuwendungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00058).

Vor diesem Hintergrund schlägt das Sozialreferat vor, für den Spender einen jährlichen Zuwendungsrahmen von bis zu 50.000 Euro zu genehmigen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Zuwendung des Sternstunden e. V. in Höhe von 40.000 Euro zugunsten der rechtsfähigen Waisenhausstiftung wird mit Dank angenommen.
2. Im Übrigen stimmt der Stadtrat der Annahme von Zuwendungen des Sternstunden e. V. an die Münchner Waisenhausstiftung bis zu einem Wert in Höhe von jährlich bis zu 50.000 Euro zu.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei, per E-Mail

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Antikorruptionsstelle, per E-Mail

z.K.

Am

I.A.